

Tempo 30 in der Maximilianstraße zwischen Sternstraße und Altstadttring

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01888 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel
am 11.04.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15537

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01888

Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 20.02.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 01 - Altstadt-Lehel hat am 11.04.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01888 beschlossen.

Mit der Empfehlung wird für die Maximilianstraße im Abschnitt zwischen der Sternstraße und dem Thomas-Wimmer-Ring (Altstadtring) zur Reduzierung von Lärm (häufige Durchfahrt und Autorennen von hochmotorisierten Fahrzeugen), Abgasen sowie für eine höhere Sicherheit für Fahrradfahrer*innen die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h gefordert.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Der Gesetzgeber hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften grundsätzlich auf 50 km/h beschränkt. Die Straßenverkehrsbehörde kann von dieser Norm nur in Fällen abweichen, in denen besondere, in der StVO definierte Gründe vorliegen. Ein denkbarer Anordnungsgrund ist dabei der Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen.

Verkehrslärm

Gemäß § 45 Abs. 1 S.1 StVO kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung von Straßen oder Straßenabschnitten aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs beschränken. Das Gleiche gilt nach § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 StVO zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen.

Voraussetzung ist das Vorliegen einer unzumutbaren Lärmbelastung. Sofern diese gegeben ist, handelt es sich um eine Ermessensvorschrift, d.h. die Behörde hat bei der Entscheidung neben den Individualinteressen wie dem Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm auch die Interessen der Allgemeinheit zu würdigen und diese gegeneinander abzuwägen.

Im betroffenen Abschnitt der Maximilianstraße liegt östlich etwa ab Höhe der Adelgundenstraße die Nutzungsart eines Besonderen Wohngebiets vor. Nordöstlich besteht ab der Thierschstraße mit dem Wilhelmsgymnasium zudem eine „Gemeinbedarfsfläche Erziehung“. Im westlichen der Adelgundenstraße gelegenen Abschnitt liegt nördlich der Maximilianstraße mit der Regierung von Oberbayern eine „Gemeinbedarfsfläche Verwaltung“ und südlich der Maximilianstraße mit dem Museum Fünf Kontinente eine „Gemeinbedarfsfläche Kultur“. Dort sind keine Anwohner gemeldet.

Nach den Lärmschutz-Richtlinien-StV kommen straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen erst dann in Betracht, wenn die Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm höher sind als ortsüblich und in Abhängigkeit von der Art der Nutzung hingenommen werden muss.

Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die folgenden Richtwerte überschritten werden:

In reinen und allgemeinen Wohngebieten und Schulen:

- bei Tag (in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 70 dB(A),
- bei Nacht (in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 60 dB(A).

In besonderen Wohngebieten:

- bei Tag (in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr): 72 dB(A),
- bei Nacht (in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr): 60 dB(A).

Anhaltspunkte für die bestehende Verkehrslärmbelastung können sich für eine Ersteinschätzung aus den Lärmkartierungen ergeben, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt auch online zur Verfügung gestellt werden (<http://www.umweltatlas.bayern.de>).

Eine von der Maximilianstraße im Abschnitt östlich der Adelgundenstraße bis zur Sternstraße (Schule und Besonderes Wohngebiet) ausgehende unzumutbare Verkehrslärmbelastung wird in der für München bestehenden Lärmkartierung objektiv nicht bestätigt.

Die Beurteilungspegel erreichen nicht die oben genannten Richtwerte oder überschreiten sie gar.

Für den westlich der Adelgundenstraße gelegenen Abschnitt liegen mangels Wohnnutzung keine Werte vor.

Ergänzend ist hier anzumerken, dass zur Beurteilung von Geräuschen über die Zeit gemittelte Beurteilungspegel herangezogen werden und nicht die Spitzenpegel, die beispielsweise bei der Vorbeifahrt einzelner lauter Fahrzeuge erreicht werden. Dies ist gesetzlich so vorgeschrieben.

Konkrete Wahrnehmungen bzgl. Fahrzeuglärm und anderem individuellem Fehlverhalten können selbstverständlich bei jeder örtlich zuständigen Polizeidienststelle zur Anzeige gebracht werden.

Um den Verursacher ermitteln zu können benötigt die Polizei jedoch

- die Örtlichkeit,
- die Tatzeit,
- die Fahrtrichtung,
- das Kennzeichen,
- die Fahrzeugmarke und möglichst
- eine Beschreibung des Kraftfahrzeugführers.

Die für den Stadtbezirk zuständige Polizeiinspektion kann aus dem Internetauftritt des Polizeipräsidiums München gesehen werden: <https://www.polizei.bayern.de/muenchen>.

Luftreinhaltung

Das Referat für Klima- und Umweltschutz teilte dazu Folgendes mit:

Lufthygienische Situation im Umfeld der Maximilianstraße

Die zwei Luftschadstoffe Feinstaub und Stickstoffdioxid (NO₂) stehen derzeit in der öffentlichen Diskussion. Die derzeit gültigen Grenzwerte für Feinstaub werden im Münchner Stadtgebiet bereits seit 2012 und damit auch in der Maximilianstraße eingehalten. Für Stickstoffdioxid (NO₂) wird der Jahresmittelgrenzwert von 40 µg/m³ derzeit noch an zwei Messstationen im Stadtgebiet überschritten.

Sowohl die Messwerte der fünf Münchner Stationen des vom Landesamt für Umwelt (LfU) betriebenen Lufthygienischen Landesüberwachungssystem Bayern (LÜB) sowie die Messwerte des freiwilligen städtischen NO₂-Messnetzes zeigten aber bis zum Jahr 2021, dass die NO₂-Belastung insgesamt rückläufig ist und der NO₂-Grenzwert an immer mehr Messstandorten im Stadtgebiet eingehalten wird. Die Messwerte des vom LfU betriebenen LÜB-Messnetzes können im Internet unter „www.lfu.bayern.de/luft/immissionsmessungen/messwerte/index.htm“, die Messwerte des freiwillig ergänzenden städtischen NO₂-Messnetzes unter „www.muenchen.de/messergebnisse“ abgerufen werden.

Die zur Maximilianstraße nächstgelegene Messstation des LÜB-Messnetzes liegt am Stachus. Hier haben sich die Jahresmittelwerte in den letzten Jahren deutlich reduziert: 2018 wurde dort noch ein Jahresmittelwert von 48 µg/m³ gemessen. Im Jahr 2022 betrug der Jahresmittelwert 31 µg/m³. Das Mittel des Jahres 2023 liegt bei 28 µg/m³.

Die nahegelegene Messstation des freiwilligen Stickstoffdioxid-Messnetzes der Landeshauptstadt München an der Steinsdorfer Straße 15 wird wegen der Umbaumaßnahmen an der Ludwigsbrücke derzeit nicht veröffentlicht. Das Jahresmittel des Jahres 2023 liegt bei 26 µg/m³. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass dieser Messwert aufgrund der nahe gelegenen Baustellentätigkeiten sowie des erhöhten Aufkommens an Baustellenfahrzeugen nicht die Voraussetzungen der 39. BImSchV erfüllt und daher nicht mit den weiteren Messstandorten veröffentlicht wird.

Auf Höhe der Frauenstraße 16/18 befindet sich eine weitere Messstation des freiwilligen Stickstoffdioxid-Messnetzes der Landeshauptstadt München. Die Station weist einen Jahresmittelwert von 31 µg/m³ im Jahr 2022 auf. Der NO₂-Jahresmittelwert für 2023 beträgt 28 µg/m³. Auch diese Werte unterschreiten den vorgeschriebenen NO₂-Grenzwert von 40 µg/m³ deutlich.

Eine weitere Messstation liegt auf Höhe der Prinzregentenstraße 74. Hier wird der Jahresmittelgrenzwert mit 30 µg/m³ für das Jahr 2023 ebenfalls eingehalten.

Zusätzlich wurden durch die im Rahmen der 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans München durchgeführten Immissionsprognosen keine Stickstoffdioxid-Grenzwertüberschreitungen im Bereich der Maximilianstraße diagnostiziert.

Die im Umfeld Maximilianstraße erhobenen Stickstoffdioxid-Messwerte deuten darauf hin, dass der durch die 39. BImSchV vorgegebene Jahresmittelgrenzwert von 40 µg/m³ eingehalten wird.

Von einer Einhaltung der relevanten lufthygienischen Grenzwerte für Feinstaub (PM₁₀, PM_{2,5}) und Stickstoffdioxid (NO₂) in der Maximilianstraße und Umgebung ist daher aktuell auszugehen.

Fazit

Es ist davon auszugehen, dass die Grenzwerte für die Luftschadstoffe Feinstaub (PM₁₀, PM_{2,5}) und Stickstoffdioxid (NO₂) im Umfeld der Maximilianstraße derzeit eingehalten werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass derzeit in der Maximilianstraße im Abschnitt zwischen der Sternstraße und dem Thomas-Wimmer-Ring/Altstadtring weder aus Gründen des Lärmschutzes noch aus Gründen der Luftreinhaltung verkehrsbeschränkende bzw. -verbietende Maßnahmen geboten bzw. rechtlich möglich sind.

Autorennen

Bei den in der Bürgerversammlungsempfehlung geschilderten Beobachtungen hinsichtlich hochmotorisierter und lauter Kraftfahrzeuge handelt es sich um ein bundesweit seit einiger Zeit zu beobachtendes Phänomen, das mit Schlagworten wie „Autoposerinnen“ und „Autoposer“ bzw. „Profilierungsfahrerinnen“ und „Profilierungsfahrer“ bezeichnet wird.

Seitens der Verkehrsordnungsbehörde bestehen allerdings keine Möglichkeiten, gegen das individuelle Fehlverhalten dieser so genannten Autoposerinnen und Autoposer bzw. Profilierungsfahrerinnen und Profilierungsfahrer, mitunter auch Raserinnen und Raser tätig zu werden.

Im fließenden Verkehr obliegt die Kontrolle und Überwachung des Verkehrs und damit auch die Durchführung von Kontrollen und Geschwindigkeitsmessungen in der Maximilianstraße ausschließlich der Polizei.

Im Grundsatz kann also nur die Polizei Kontrollen durchführen und Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung feststellen und ahnden.

Zur Situation in der Maximilianstraße hat das Polizeipräsidium München auf unsere Anfrage die folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Maximilianstraße ist im Zusammenhang mit der Autoposer-Szene/Schnellfahrern unauffällig. Zwar konnten in der Vergangenheit vereinzelt laute Fahrzeuge festgestellt werden, bei welchen es sich in der Regel um leistungsstarke Fahrzeuge von Premiumherstellern handelte.

Die Motoren dieser Fahrzeuge sind serienmäßig lauter, infolgedessen vermittelt die subjektive Wahrnehmung ein schnelles Fahren, was sich jedoch objektiv nicht belegen lässt.

Die Maximilianstraße befindet sich nicht im Geschwindigkeitsmessprogramm der Polizei. Die Verkehrspolizeiinspektion Verkehrsüberwachung (VPI VÜ) führte in den letzten 12 Monaten drei Kontrollen mittels Lasergerät durch. Es handelte sich hier allerdings nicht explizit auf die Autoposer-Szene bezogene Kontrollen. Bei diesen Kontrollen wurden 10 Verkehrsordnungswidrigkeitenanzeigen und drei Verwarnungen

ausgestellt. Die schnellste gemessene Höchstgeschwindigkeit betrug hierbei 67 km/h. Aufgrund des eher schmalen Straßenprofils, des in der Mitte befindlichen Gleiskörpers sowie der eher kurzen Abstände der Lichtsignalanlagen eignet sich die Maximilianstraße nicht für Hochgeschwindigkeitsfahrten bzw. Posermanöver.“

Verkehrssicherheit für Radfahrer*innen

Auf dem besagten Abschnitt in der Maximilianstraße befinden sich auf beiden Seiten Radfahrstreifen. Nur auf einem kurzen Abschnitt auf Höhe Sternstraße ist auf der Südseite ein baulicher Radweg vorhanden. Die Einführung von Tempo 30 hätte zunächst keine unmittelbare Auswirkung auf die Sicherheit des Radverkehrs auf den vorhandenen Radfahrstreifen, die für den Radverkehr auch benutzungspflichtig sind.

Zu beachten ist, dass Tempo 30 zu einer anderen Beurteilung der Verkehrssituation führen könnte. Für die Führung des Radverkehrs stehen verschiedene Formen zur Verfügung, die in erster Linie von der Geschwindigkeit und Verkehrsstärke abhängig sind. Sollte eine erneute Überprüfung der Sachlage ergeben, dass die Voraussetzung für die Anordnung von Radfahrstreifen aufgrund Tempo 30 nicht mehr gegeben sind, würde sich hieraus eventuell eine Verschlechterung für den Radverkehr (Mischverkehr oder Schutzstreifen als geringeres Mittel) ergeben.

Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Radfahrerinnen und Radfahrer werden im Augenblick nicht als erforderlich angesehen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01888 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes – Altstadt-Lehel vom 11.04.2024 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Eine Geschwindigkeitsreduzierung in der Maximilianstraße im Abschnitt zwischen der Sternstraße und dem Thomas-Wimmer-Ring/Altstadtring ist mangels Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen nicht möglich.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01888 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel am 20.02.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Andrea Stadler-Bachmaier

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- ☐ Der Beschluss des BA 01 - Altstadt-Lehel kann vollzogen werden.
- ☐ Der Beschluss des BA 01 - Altstadt-Lehel kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- ☐ Der Beschluss des BA 01 - Altstadt-Lehel ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.222

zur weiteren Veranlassung